



Pet 4-19-07-4510-020940

53340 Meckenheim

Straftaten gegen die öffentliche
Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 129 Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass der Straftatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen auch auf solche politische Parteien anwendbar ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ausnahme der Strafbarkeit von politischen Parteien „unlogisch“ sei, da sich auch eine politische Partei zu einer kriminellen Vereinigung „weiterentwickeln“ könnte. An politische Parteien sei vielmehr ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Deshalb seien die nach § 129 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehenen Strafen zu verdoppeln, wenn es sich bei der Vereinigung um eine politische Partei handele.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 25 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 129 Absatz 1 Satz 1 StGB kann wegen der Bildung krimineller Vereinigungen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 129 Absatz 1 Satz 2 StGB bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.

Nach dem mit der Petition angegriffenen § 129 Absatz 3 Nummer 1 StGB ist der Straftatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen allerdings nicht auf politische Parteien anzuwenden, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht für verfassungswidrig erklärt hat. Damit trägt der Gesetzgeber der erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie Rechnung, die den politischen Parteien wegen ihrer besonderen Bedeutung für die politische Willensbildung in der parlamentarischen Demokratie nach Artikel 21 des Grundgesetzes zukommt („Parteienprivileg“). Danach darf eine Partei nicht in ihrer politischen Tätigkeit behindert werden, solange sie nicht für verfassungswidrig erklärt ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG folgt daraus, dass die Mitgliedschaft in einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei nicht als strafbares Unrecht verfolgt werden darf, da der grundgesetzlich intendierte Schutz politischer Parteien sonst ausgehöhlt werden könnte (BVerfG, Beschluss vom 30. Oktober 1963 – 2 BvL 7/61).

Gegen die mit der Petition vorgeschlagene Änderung des § 129 StGB bestehen somit durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken. Aus diesem Grund vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.